

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	78 (1980)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Mutterschutz : eine Volksinitiative
<b>Autor:</b>	Hilty
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-951154">https://doi.org/10.5169/seals-951154</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Mutterschutz – eine Volksinitiative**

Anlässlich der Präsidentinnenkonferenz im Januar dieses Jahres hielt die eben ihr Amt angetretene Juristin unseres Verbandes, Frau Hilty, einen Vortrag, welcher die «Volksinitiative für einen wirksamen Mutterschutz» zum Gegenstand hatte. Ihre Gedanken sollen nun auch Sie, liebe Leserin, auf das Thema, welchem Sie in nächster Zeit sicher öfters begegnen, vorbereiten, ist doch die Initiative im Januar zustande gekommen. Zugleich weise ich Sie auf das Heft Nummer 2 von «Schritte ins Offene» hin, wo das Thema auch ausführlich behandelt wird.

Zu beziehen bei: Elsbeth Würmli, Seetalstrasse 569, 5503 Schafisheim (Fr. 4.50)

Ich möchte meine Einführung in drei Teile gliedern:

1. Die bestehende Rechtslage auf dem Gebiet der Mutterschaftsversicherung.
2. Die Initiative für einen wirksamen Mutterschutz und andere laufende Revisionsbestrebungen.
3. Ein paar persönliche Überlegungen zur Initiative.

## **1. Die bestehende Rechtslage**

Seit 1945 besteht der sogenannte Familienschutzartikel, Art. 34 quinqueis der Bundesverfassung, der im Abs. 4 die verfassungsmässige Grundlage für eine Mutterschaftsversicherung liefert. Der Bund hat allerdings sein Versprechen nie eingelöst: wir haben keine entsprechende Gesetzgebung. Erneute Aktualität erhielt der Mutterschutz durch die Diskussionen und Abstimmungen über den Schwangerschaftsabbruch: Gegner und Befürworter waren sich einig, dass auf diesem Gebiet noch viel verbessert werden muss.

Es gibt drei Problemkreise des Mutterschutzes, welche es zu lösen gilt:  
a) Tragung der Kosten für medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Niederkunft.  
b) Mutterschaftsurlaub vor und nach der Geburt sowie Lohnausfallentschädigung für berufstätige Mütter.  
c) Kündigungsschutz für berufstätige Mütter.

a) Die Kosten für medizinische Leistungen werden heute von den Krankenkassen übernommen, und zwar höchstens während zehn Wochen, wovon mindestens sechs Wochen nach der Niederkunft. Bezahlt werden höchstens vier Kontrolluntersuche während der Schwangerschaft und eine nach der Niederkunft. Bei Kosten, die darüber hinausgehen, muss die übliche Franchise und der Selbstbehalt bezahlt werden. Wer diese Krankenkassenleistungen beanspruchen will, muss seit mindestens 270 Tagen vor der

Niederkunft einer Krankenkasse angehören. Eine weitere Leistung der Krankenkassen ist das Stillgeld von Fr. 50.–. Finanziert werden diese Ansätze wie die übrigen Krankenkassenleistungen, nämlich in erster Linie durch die Prämien der Versicherten, wobei bekanntlich die Frauen um zehn Prozent höhere Prämien bezahlen müssen als Männer. Dazu kommen noch Subventionen.

## b) Zur Frage des Mutterschaftsurlaubs

Einen eigentlichen Mutterschaftsurlaub gibt es nach geltendem Recht nicht. Das Arbeitsgesetz – dem allerdings nicht alle Arbeitnehmer unterstellt sind – untersagt es, Wöchnerinnen innerhalb der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu beschäftigen. Mit einem Arztzeugnis kann die Frau nach sechs Wochen die Arbeit wieder aufnehmen. Das Gesetz sieht auch Erleichterungen für schwangere und stillende Frauen vor. – Das Arbeitsgesetz verbietet wohl die Beschäftigung von Frauen kurz nach der Niederkunft, schweigt sich aber über die Deckung des Lohnausfalls während dieser Zeit aus. Dies ist im Obligationenrecht geregelt. Das OR stellt die Niederkunft einer Krankheit gleich, wobei die Lohnfortzahlung von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängt. Im ersten Jahr der Anstellung ist der Arbeitgeber nur zu einer Lohnfortzahlung während drei Wochen verpflichtet, später für länger. Der für die berufstätige Mutter ungünstigste Fall ist der, dass sie während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht arbeiten darf, hingegen nur während 3 Wochen den Lohn erhält. Die restlichen 5 Wochen bleibt sie ohne Einkommen. Eine Taggeldversicherung mit allerdings recht hohen Prämien ist möglich.

## c) Kündigungsschutz

Nach OR besteht ein Kündigungsschutz 8 Wochen vor und nach der Niederkunft.

Mit all diesen Bestimmungen liegt die Schweiz punkto Mutterschutz weit hinter sämtlichen Nachbarländern zurück.

## **2. Die Initiative und andere laufende Revisionsbestrebungen**

Am 31. Oktober 1978 wurde die eidgenössische Volksinitiative «für einen wirksamen Mutterschutz» lanciert. Sie wurde am 21. Januar 1980 mit 143'000 Unterschriften im Bundeshaus hinterlegt und wird lediglich von Linksparteien und feministischen Organisationen unterstützt. Die Initiative stellt die folgenden vier Forderungen auf:

1. Vollständige Deckung aller infolge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten.
2. Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens sechzehn Wochen, wovon mindestens zehn Wochen nach der Geburt mit Lohnersatz für berufstätige und einem Taggeld für nichtberufstätige Mütter.
3. Einen Elternurlaub von neun Monaten bei garantiertem Familieneinkommen. Das heißt Vater oder Mutter – oder beide teilweise – haben das Recht, während den ersten neun Lebensmonaten des Kindes zu Hause zu bleiben.
4. Umfassender Kündigungsschutz für die ganze Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschafts- und des Elternurlaubs.

Versuchen wir, uns die letzten zwei Forderungen konkret vorzustellen. Nehmen wir an, eine berufstätige Mutter beziehe den Mutterschaftsurlaub von sechzehn Wochen und anschliessend den Elternurlaub von neun Monaten: Damit bleibt diese Frau dreizehn Monate vom Arbeitsplatz fern. Einen Kündigungsschutz geniesst sie sogar während zweizwanzig Monaten. Hat die Frau nun zwei Kinder im Abstand von zwei Jahren, so arbeitet sie im Zeitraum von drei Jahren ein Jahr, während sie zwei Jahre Urlaub bezieht. Kündigungsschutz geniesst sie wäh-

rend drei Jahren und acht Monaten. Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung soll durch Beiträge von Bund und Kantonen sowie durch Lohnprozente aller Erwerbstätigen, wie bei der AHV, erfolgen. Die Befürworterinnen stützen die Initiative mit folgenden Argumenten: Die vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung ist ein Schritt auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frau. Sie baut die Diskriminierung der berufstätigen Frau durch die Mutterschaft ab, indem sie es allen Frauen ermöglichen soll, gleichzeitig Mutter und berufstätig zu sein. Das Kindergebären soll von der Gesellschaft als Dienst an der Gemeinschaft anerkannt werden, vergleichbar dem Militärdienst der Männer. Der neunmonatige Elternurlaub ist das zentrale und wohl auch umstrittenste Anliegen der Initiative: Er dient primär dem Wohl des Kindes, das in den entscheidenden ersten neun Lebensmonaten eine ständige Bezugsperson (sei dies Vater oder Mutter) um sich haben soll. Gleichzeitig ermöglicht er ein Wegkommen von der starren Rollenverteilung in der Familie (Mann = Ernährer, Frau = Hausfrau und Mutter), was auch im neuen Eherecht angestrebt wird.

Nun zu den parlamentarischen Vorstössen und anderen Revisionen auf diesem Gebiet: Das *KUVG* (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) ist in Revision. Etliche Verbesserungen sind vorgesehen: Erweiterung der Versicherungsleistungen von bisher 10 auf 14 Wochen, obligatorische Taggeldversicherung für alle Arbeitnehmer. Wichtig ist eine *Motion von Frau Nationalrätin Josi Meier* (CVP, Luzern) vom 26. September 1977. Sie fordert:

- vollständige Deckung der Arzt- und Spitätkosten
- einen Mutterschaftsurlaub mit Taggeld von 16 Wochen, davon 10 Wochen nach der Niederkunft
- Kündigungsschutz während der ganzen Schwangerschaft und während den 10 Wochen Mutterschaftsurlaub
- berufliche Eingliederungsmassnahmen für Mütter, die um ihrer Kinder willen den Erwerb aufgegeben hatten.

Diese Motion wurde vom Nationalrat (aber noch nicht vom Ständerat) in allen Punkten ausser den beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen überwiesen. Sehr viel weiter ging eine *Einzelinitiative von Nationalrätin Nanchen* (SP, Wallis) vom 13. Dezember 1977, die weitgehend

der vorliegenden Volksinitiative entspricht. Diese ist noch in keinem der Räte behandelt worden. Die Motion Meier ist einer Verwirklichung unendlich viel näher als die Volksinitiative und auch die Initiative Nanchen.

### *3. Persönliche Überlegungen zur Initiative*

Nach meiner Meinung ist die Initiative zu schön um wahr zu sein. Die Idee des Elternurlaubs ist bestechend und würde – falls er wirklich von Vätern benutzt würde – für uns Frauen eine Umwälzung in Richtung von Partnerschaft im Beruf und Familie bringen. Auch der umfassende Kündigungsschutz während fast zwei Jahren kann – vor allem für alleinstehende Mütter – eine Wohltat sein. Ich habe aber sehr gewichtige Bedenken. Ich bin überzeugt, dass Arbeitgeber, besonders in kleineren Betrieben und dort, wo sie die Wahl haben, nach Möglichkeit keine Frauen im gebärfähigen Alter anstellen, erst recht nicht für Kaderpositionen. Denn die Gefahr besteht immer, dass diese Frauen 13 Monate hintereinander nicht am Arbeitsplatz erscheinen – und dies sogar mehr als einmal. Der Kündigungsschutz könnte sich in ähnlicher Weise als Bumerang für die Frauen erweisen. Auch die Finanzierung der umfassenden Leistungen – vor allem des Elternurlaubs – durch Lohnprozente scheint mir problematisch. Frau Josi Meier zweifelt daran, dass die Initiative eine Chance hat, ein Ständemehr – hauptsächlich in den ländlichen Kantonen – auf sich zu vereinen. Ich würde auch an einem Volksmehr zweifeln. Ich fühle mich durch diese Initiative – wie übrigens auch durch die Gleichheitsinitiative – in eine Zwickmühle versetzt: Einerseits befürworte ich selbstverständlich einen Mutterschutz, die Initiative geht mir aber entschieden zu weit.

Es stellt sich die Frage, nützt die Initiative, die höchstwahrscheinlich abgelehnt wird, der Sache der Frauen? Viele Frauen sind der Meinung, ja. Jedermann werde damit auf ein wichtiges Problem aufmerksam gemacht. Gelingt der erste Schritt nicht, unternimmt man neue (wie beim Frauenstimmrecht). Demgegenüber stellt sich die Frage, ob mit der Ablehnung der Initiative die Sache nicht doch für längere Zeit als erledigt betrachtet wird, nach dem Motto, der Volkswille sei zu respektieren, alles andere sei Zwängerei?

Sie sehen, ich kann Ihnen keine fertige Stellungnahme vorschlagen, sondern muss es Ihnen überlassen, ob Sie als Verband dazu Stellung nehmen wollen, und wie Sie als Stimmbürgerinnen in einer – allerdings noch recht weit entfernten – Abstimmung entscheiden.

Adrienne Hilty-Wartenweiler  
Worbstrasse 60  
3113 Rubigen

### **Zeitungsbonnement**

Wenn Sie den Abonnementsbeitrag von Fr. 30.– für dieses Jahr noch nicht einbezahlt haben, benutzen Sie bitte den in der Januarnummer beigelegten Einzahlungsschein. Unsere Kassierin, Frau R. Kauer, wird Ihnen dankbar sein, und Sie ersparen sich die Nachnahmespesen.

### **Zeitungskommission Commission du journal**

*Präsidentin*  
Erika Müller  
Wanngasse 17  
8240 Thayngen  
Telefon 053 679 08

*Kassierin*  
Renée Kauer-Guignard  
Mühlhäuserstrasse 34  
4056 Basel  
Telefon 061 438 372

Vreni Henggi  
Oberfeldstrasse 7  
3072 Ostermundigen  
Telefon 031 517 808

Hélène Augsburger  
30, chemin des Buclines  
1224 Chêne-Bougeries  
Telefon 022 49 11 63

Ursula Fritschi  
Zschokkestrasse 31  
8037 Zürich

*Redaktorin*  
Nelly Marti-Stettler  
Mühledorfstrasse 1/99  
3018 Bern  
Telefon 031 551 11 17

Christine Rost  
Hebamenschule  
des Universitätsspitals  
8091 Zürich  
Telefon 01 329 811

Die Liste des Zentralvorstandes und der Präsidentinnen befindet sich auf den Seiten 13 und 14